

Synopse - Richtlinie Ganzttag und Betreuung -

Richtlinie Ganzttag und Betreuung - gültig bis zum 31.12.2025	Änderungsfassung ab dem 01.01.2026	Begründungen für Änderung
<p>Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganzttag und Betreuung)</p> <p>Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2024 Nr. 20, S. 722, Gl. Nr. 6642.53 Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.04.2024 III 20</p> <p>Es wird die nachstehende Richtlinie erlassen:</p>	<p>Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und zur Förderung von rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Sinne dieser Richtlinie (Richtlinie Ganzttag und Betreuung)</p> <p>Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. XXX Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom XXX</p> <p>Es wird die nachstehende Richtlinie erlassen:</p>	<p>Aufnahme eines neuen Fördertatbestandes in die Richtlinie wird bereits in der Überschrift abgebildet.</p>
	<p>Präambel</p> <p>Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Offenen Ganzttagsschulen sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in der Primarstufe tragen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) bei. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.</p> <p>Dabei sind die pädagogischen Ziele der Kompetenz- und Leistungsentwicklung, des Wohlbefindens und der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Chancengerechtigkeit bei der Gestaltung eines kindgerechten Ganztags- und Betreuungsangebots von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus tragen die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote dazu bei, berufstätige, arbeitssu-</p>	<p>Ziele denen, alle Angebote der Offenen Ganzttagsschulen, der Betreuungsangebote in der Primarstufe dienen und die mit der Förderung durch diese Richtlinie erreicht werden sollen, werden nunmehr in einer Präambel vorangestellt. Ebenso die Absicht, die mit der Förderung der zuvor genannten Angebote im rechtsanspruchserfüllenden Umfang verfolgt wird.</p>

chende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Bei der Durchführung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote ist die Kooperation mit außerschulischen Partnern, wie insbesondere den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfachrichtungen sowie anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen, von großer Bedeutung, um eine Öffnung der Schule gemäß § 3 Absatz 3 SchulG zu erreichen und die Interessen, Begabungen und Talente der Schülerinnen und Schüler umfassend zu fördern.

Die durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) bundesgesetzlich geschaffene Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur ganztägigen Förderung von Kindern ab Eintritt in die erste Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (offenen) Ganztagschulen als erfüllt. Vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren vorangetrieben haben, kann diese Erfüllungswirkung in Schleswig-Holstein „*gelebte Praxis*“ werden. Um hierbei den Ganztags in seinen unterschiedlichen Formen und den regionalen Gegebenheiten an den Grundschulen und Förderzentren mit Primarstufe sukzessive quantitativ und qualitativ weiter auszubauen, setzt diese Förderrichtlinie konkrete finanzielle Anreize.

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände haben sich in den *Eckpunkten einer Vereinbarung*

	<p><i>zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 20.09.2023 darauf verständigt, dass sich Land und Kommunen ab dem Schuljahr 2026/2027 die Betriebskosten für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze, entsprechend dem Aufwachsen des Rechtsanspruchs und nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge im Verhältnis von 75 % zu 25 % teilen. Zur Vereinfachung erfolgt die Abrechnung über eine Pro-Kopf Pauschale.</i></p> <p><i>Die verabredete Förderung steht, ebenso wie alle anderen Förderangebote im Sinne dieser Richtlinie unter Haushaltsvorbehalt.</i></p> <p><i>Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Pro-Kopf Förderung entspricht unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den zuvor genannten 75 % der Betriebskostenförderung nach Abzug der zu erhebenden Elternbeiträge.</i></p> <p><i>Auch Angebote im rechtsanspruchserfüllenden Umfang i.S. dieser Richtlinie an (teil-)gebundenen Ganztagschulen sollen ausgebaut werden und sind mit gesondertem Regelungstatbestand zu fördern.</i></p>	
<p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung Um Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zu unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzender schulischer Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2) und Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3). Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für die oben genannten Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung</p>	<p>1 Begriffsbestimmungen und Grundsätze über die Einrichtung schulischer Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage Um Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zu unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzender schulischer Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2) und Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3).</p>	<p>Die Ziff. 1 erfährt einen Aufbau und gliedert sich nunmehr in Begriffsbestimmungen und Grundsätze über die Einrichtung schulischer Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie in den Zuwendungszweck und entsprechende Rechtsgrundlagen.</p>

<p>der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger eines Ganztags- und Betreuungsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Ganztags- bzw. Betreuungsangebots beauftragter Kooperationspartner. Als Kooperationspartner kommen in Betracht eine Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger) oder Eltern- oder Schulvereine, bei der die Personen, welche zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind.</p> <p>Bei der Beauftragung eines Kooperationspartners durch den Schulträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>	<p>Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für die oben genannten Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger eines Ganztags- und Betreuungsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Ganztags- bzw. Betreuungsangebots beauftragter Kooperationspartner. Als Kooperationspartner kommen in Betracht eine Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger) oder Eltern- oder Schulvereine, bei der die Personen, welche zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind.</p> <p>Bei der Beauftragung eines Kooperationspartners durch den Schulträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>	
	<p>1.1.1 Begriffsbestimmungen</p> <p>a. Als schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie gelten die ergänzend zum Unterricht angebotenen schulischen Veranstaltungen der Offenen Ganztagschulen i.S. des § 6 Abs. 2 S. 1 SchulG bzw. die Betreuungsangebote in der Primarstufe i.S. des § 6 Abs. 5 SchulG.</p> <p>b. Als rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie gelten die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote (im zuvor genannten Sinne), die alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften</p>	<p>Der Richtlinie werden Begriffsbestimmungen, die im Zusammenhang mit den schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in der nachfolgenden Richtlinie Verwendung finden, vorweggestellt.</p>

Klassenstufe ganztägig und in kindgerechten, zeitgemäßen Angeboten fördern. Die Förderung findet an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich statt und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts als erfüllt. Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote können bis zu vier Wochen pro Schuljahr während der Schulferien im Sinne der geltenden *Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein* schließen. Damit die rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote in diesem Sinne als hochwertig, kindgerecht und zeitgemäß gelten, erfüllen sie die in dieser Richtlinie genannten Qualitätsmerkmale (siehe Ziff. 4).

- c. Träger eines schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots ist der Schulträger. Dieser kann mit der Durchführung des Ganztags- bzw. Betreuungsangebots einen Kooperationspartner beauftragen; dieser gilt dann als Träger i.S. dieser Richtlinie. Als Kooperationspartner kommen eine Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger) oder Eltern- oder Schulvereine, bei der die Personen, welche zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind, in Betracht.

Bei der Beauftragung eines Kooperationspartners durch den Schulträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

- d. Als pädagogische Fachkraft i.S. dieser Richtlinie gilt pädagogisch ausgebildetes Personal. Hierzu zählen Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik (Bachelor) und Sozialpädagogik (Bachelor) sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen

und Heilpädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Personen mit Abschluss als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder als staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent.

Die Leitung im Ganzttag soll von einer (sozial-)pädagogisch ausgebildeten Fachkraft oder einer anderen Fachkraft (z.B. mit einer kaufmännischen Qualifikation) mit geeigneter pädagogischer Weiterbildung übernommen werden.

Der Fachkraftanteil für rechtsanspruchserfüllende Angebote i.S. dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Verhältnis von pädagogischen Fachkräften i.S. diese Richtlinie (gemessen an eingesetzten Fachkräftestunden) im Verhältnis zu den insgesamt pädagogisch tätigen Personen (gemessen an eingesetzten Personalstunden für pädagogische Tätigkeiten). Die als Leitung eingesetzte Fachkraft kann auf den Fachkraftanteil angerechnet werden, wenn sie überwiegend pädagogisch tätig ist.

- e. Das pädagogische Konzept i.S. dieser Richtlinie enthält die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganzttagsschule sowie die Umsetzung der Grundsätze und Ziele in den ergänzenden schulischen Angeboten. Es enthält Angaben zur vertraglichen Ausgestaltung sowie zur Finanzierung von Kooperationspartnerschaften für die ergänzenden Veranstaltungen und beschreibt die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den weiteren Kooperationspartnern. Es enthält Angaben zu Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, zur Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, zur Mittagsversorgung sowie zum Personal und zu den Räumlichkeiten.

Das Ganztagsangebot kann insbesondere Mittagspause und Entspannung, die Betreuung und Hilfe bei

den Hausaufgaben, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen, musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote, Bewegung, Spiel und Sport, Projekte der Jugendhilfe, Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz umfassen. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.

- f. Als erweitertes pädagogisches Konzept i.S. dieser Richtlinie gilt die Neuerstellung bzw. die Ergänzung des vorhandenen pädagogischen Konzepts (im zuvor genannten Sinn), um den Nachweis der Erfüllung weiterer qualitativer Merkmale, die für ein hochwertiges, kindgerechtes, zeitgemäßes und im Umfang rechtsanspruchserfüllendes Ganztags- und Betreuungsangebot erforderlich sind.

Alle erweiterten pädagogischen Konzepte i.S. dieser Richtlinie enthalten daher die Darstellung folgender Merkmale:

- Maßnahmen zur Partizipation der Schülerinnen und Schüler
- Maßnahmen zur Demokratiebildung
- Zeiträume für freies Spiel in pädagogischer Begleitung
- Maßnahmen der Lernbegleitung (z.B. Hausaufgabenhilfe)
- die Einbindung außerschulischer Kooperationspartner im Rahmen der Angebotsgestaltung

Ebenso stellen die erweiterten pädagogischen Konzepte i.S. dieser Richtlinie dar, welche Ziele die vorgehaltenen Angebote verfolgen und in welcher Anzahl pro Woche diese durchgeführt werden.

In Betracht kommen nachfolgend genannte Ziele, denen die Angebote dienen können:

- Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. Präventionsmaßnahmen,
- Sprachförderung, basale Kompetenzen Deutsch oder basale Kompetenzen Mathematik,
- Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), LdE (Lernen durch Engagement), Musik oder Kulturelle Bildung

In dem erweiterten pädagogischen Konzept wird beschrieben, dass alle rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie im Rahmen der Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung mindestens eine Bewegungsstunde pro Woche pro Schülerin/pro Schüler vorsehen und wie diese Stunde umgesetzt wird.

Als Angebote im Rahmen von LdE und Kulturelle Bildung können auch Sprachangebote der nationalen Minderheiten in Betracht kommen.

Es ist außerdem darzustellen, wenn außerschulische Lernorte im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots aufgesucht werden. Da es sich hierbei um schulische Veranstaltungen handelt, sind die Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19.05.2006 - III 422 zum „Lernen am anderen Ort“ zu berücksichtigen.

Allen Schülerinnen und Schülern, die Angebote im rechtsanspruchserfüllenden Umfang wahrnehmen, muss eine Teilnahme an den zuvor genannten Angeboten offenstehen.

Es ist weiterhin darzustellen, welche Anforderungen im Hinblick auf die Gruppengröße, auf die Fachkraft-Kind-Relation und die Zeiten in Doppelbesetzung sowie die vorgesehene Kooperationszeit erfüllt werden:

- Abhängig vom Modell i. S. der Ziffer 4 beträgt die Gruppengröße durchschnittlich 22 bzw. 15 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe. Bei der Gruppengröße mit durchschnittlich 15 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe ist sicherzustellen, dass für mindestens 2 Stunden täglich die Anzahl von 15 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe nicht überschritten wird.
- Abhängig vom Modell i. S. der Ziffer 4 ist der prozentuale Stundenumfang der pädagogischen Fachkräfte im Verhältnis zum Stundenumfang des im Ganztage pädagogisch tätigen Personals (Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) darzustellen, beides jeweils für die rechtsanspruchserfüllenden Angeboten im Sinne dieser Richtlinie. Die Kooperationspartner sind hierbei nicht mitzuzählen.
- Abhängig vom Modell i. S. der Ziffer 4 ist die Anzahl der wöchentlichen Stunden pro Gruppe in Doppelbesetzung in der Schulzeit darzustellen. Hierfür ist zu beschreiben, dass die vorgehaltene Personalressource eine Doppelbesetzung ermöglicht. Die Stunden in Doppelbesetzung sind für pädagogische Tätigkeiten, insbesondere für die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Es ist möglich, Zeiten der Doppelbesetzung unter Einbindung von außerschulischen Partnern zu erfüllen.
- Die Kooperationszeit für die Verzahnung von Vor- und Nachmittag ist in Wochenstunden anzugeben und muss mindestens eine Stunde pro Woche betragen (Beschreibung

	<p>als Teil der Personalressource ist möglich). Diese Zeit ist nur während der Schulzeit vorzusehen.</p> <p>Alle erweiterten pädagogischen Konzepte i.S. dieser Richtlinie beschreiben die Einbindung der Eltern sowie ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Qualitätsentwicklung des pädagogischen Konzepts und damit der ergänzenden schulischen Veranstaltungen.</p> <p>g. Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).</p>	
	<p>1.1.2 Grundsätze über die Einrichtung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten</p> <p>Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.</p> <p>Die Teilnahme einschließlich der Wahl der unterrichtsergänzenden Angebote steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Dies gilt entsprechend für ergänzende Angebote i.S. des § 6 Abs. 5 SchulG.</p> <p>Die konkrete Anmeldung erfolgt entweder für einzelne oder mehrere Angebote bis hin zur vollumfänglichen Inanspruchnahme des Angebots (Ziff. 2 und Ziff. 3) oder in dem in Ziff. 4 genannten Umfang jeweils für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler im Umfang der Anmeldung.</p>	<p>Grundsätze, die für die Einrichtung aller schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote gelten, werden hier vorweggestellt.</p>

	<p>Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt. Die Räume der Schule sollten so gestaltet sein, dass in der Regel eine multifunktionale Nutzung möglich ist, sodass Räume der Schule sowohl für den Unterricht als auch für das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot genutzt werden können.</p> <p>An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann. Die Teilnahme am Mittagessen selbst darf nicht verpflichtend integriert sein. Dies gilt für alle Angebote der Offenen Ganztagschule sowie für rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebote in der Primarstufe im Sinne dieser Richtlinie. Die Mittagsbetreuung kann im Rahmen der Angebote nach Ziff. 2 dieser Richtlinie wahlweise Bestandteil eines stunden- wie tageweisen angebotenen Ganztags- und Betreuungsmoduls sein.</p> <p>a) Voraussetzungen für die Genehmigung als Offene Ganztagschule</p> <p>Die Genehmigung von allgemeinbildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie von Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).b. Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung	<p>Verschiebung der Voraussetzungen für die Genehmigung als Offene Ganztagschule aufgrund des veränderten Aufbaus der Richtlinie.</p>
--	--	---

- des Ganztags- und Betreuungsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1.1.1 c), ab.
- c. Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen und entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 4 und 5 SchulG regelmäßig zu überprüfen ist. Wenn Ersatzschulen keine Schulkonferenz haben, dann ist der Beschluss eines vergleichbaren Gremiums oder die Entscheidung des Trägers der Ersatzschule maßgeblich.
 - d. Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.
 - e. Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen zum Nachweis der zuvor genannten Anforderungen (Ziff. 1.1.2 a) lit. a bis d) sind beizufügen.

b) Voraussetzungen für die Einrichtung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

An allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses bzw. bei Ersatzschulen auf der Grundlage des Beschlusses eines vergleichbaren Gremiums oder der Entscheidung des Trägers der Ersatzschule Betreuungsangebote in der Primarstufe (§ 6 Abs. 5 SchulG) eingerichtet werden. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden.

Verschiebung der Voraussetzungen für die Einrichtung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe aufgrund des veränderten Aufbaus der Richtlinie.

	<p>1.2 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage Um Schulen bei der Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele zu unterstützen, insbesondere um die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein auf ganztägige Förderung durch rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie zu erfüllen, fördert das Land den Unterricht ergänzende schulische Veranstaltungen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2) und Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3) sowie die Durchführung der zuvor genannten Angebote als rechtsanspruchserfüllende Angebote i.S. dieser Richtlinie (Ziffer 4).</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VV-K zu § 44 LHO) für die oben genannten ergänzenden schulischen Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	Erfassung von Zuwendungszweck und entsprechender Rechtsgrundlage in separater Unterziffer aufgrund des geänderten Aufbaus. Benennung der Erweiterung des Zuwendungszwecks um die Durchführung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote als rechtsanspruchserfüllende Angebote i.S. dieser Richtlinie.
<p>2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.</p>	<p>2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.</p>	Streichung hier und Ziele sind in der Präambel enthalten.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung
Die Genehmigung von allgemeinbildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie von Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
- b) Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.
- c) Die Teilnahme einschließlich der Wahl der unterrichts-ergänzenden Angebote steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die konkrete Anmeldung für einzelne oder mehrere Angebote bis hin zum vollumfänglichen Angebot erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler.
- d) Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- e) Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.
- f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann. Die Mittagsbetreuung kann wahlweise Bestandteil eines stunden- wie tageweisen angebotenen Ganztags- und Betreuungsmoduls sein. Die Teilnahme am Mittagessen selbst darf nicht verpflichtend integriert sein.
- g) Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung Gegenstand der Förderung

~~Die Genehmigung von allgemeinbildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie von Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:~~

- ~~a) Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).~~
- ~~b) Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.~~
- ~~c) Die Teilnahme einschließlich der Wahl der unterrichts-ergänzenden Angebote steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die konkrete Anmeldung für einzelne oder mehrere Angebote bis hin zum vollumfänglichen Angebot erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler.~~
- ~~d) Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).~~
- ~~e) Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.~~
- ~~f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann. Die Mittagsbetreuung kann wahlweise Bestandteil eines stunden- wie tageweisen angebotenen Ganztags- und Betreuungsmoduls sein. Die Teilnahme am Mittagessen selbst darf nicht verpflichtend integriert sein.~~
- ~~g) Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls~~

Grundsätze über die Einrichtung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten enthält nunmehr die Ziff. 1.1.2. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind nunmehr in der Ziff. 1.1.2 a) enthalten und waren daher hier zu streichen. Ziff. 2.1 (neu) definiert nunmehr den Gegenstand der Förderung von schulischen Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen und stellt klar, dass Veranstaltungen hauptamtlicher Lehrkräfte, an denen auch Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote teilnehmen nach dieser Richtlinie nicht förderfähig sind.

des Ganztags- und Betreuungsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1 Satz 6), ab.

h) In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.

i) Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist und entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 4 und 5 SchulG regelmäßig zu überprüfen ist. Wenn Ersatzschulen keine Schulkonferenz haben, dann ist der Beschluss eines vergleichbaren Gremiums oder die Entscheidung des Trägers der Ersatzschule maßgeblich.

j) Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.

~~mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1 Satz 6), ab.~~

~~h) In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.~~

~~i) Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist und entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 4 und 5 SchulG regelmäßig zu überprüfen ist. Wenn Ersatzschulen keine Schulkonferenz haben, dann ist der Beschluss eines vergleichbaren Gremiums oder die Entscheidung des Trägers der Ersatzschule maßgeblich.~~

~~j) Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.~~

Gefördert werden schulische Veranstaltungen an genehmigten Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über Grundschulen), angeboten werden.

Veranstaltungen i.S. dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

<p>2.2 Antragstellung und Genehmigung Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1 g bis j sind beizufügen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung. Für die Organisation des Ganztagschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden. Das gilt nicht für Ersatzschulen.</p>	<p>2.2 Antragstellung und Genehmigung Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1 g bis j sind beizufügen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung. Für die Organisation des Ganztagschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden. Das gilt nicht für Ersatzschulen.</p>	<p>Streichungen erfolgten aufgrund systematischer Anpassungen der Richtlinie. Nunmehr in Ziff. 1.1.2 a) lit. e) vorgesehen. Nunmehr in Ziff. 2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung enthalten.</p>
<p>2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagschulen 2.3.1 Gegenstand der Förderung Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über Grundschulen), angeboten werden, z.B. – Mittagspause und Entspannung, – Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben, – Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen, – musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote, – Bewegung, Spiel und Sport, – Projekte der Jugendhilfe, – Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz. Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.</p>	<p>2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagschulen 2.3.1 Gegenstand der Förderung Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über Grundschulen), angeboten werden, z.B. – Mittagspause und Entspannung, – Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben, – Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen, – musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote, – Bewegung, Spiel und Sport, – Projekte der Jugendhilfe, – Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz. Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.</p>	<p>Gegenstand der Förderung nunmehr in Ziff. 2.1 neu gefasst, daher hier zu streichen.</p>

<p>2.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn (bei Schulen mit einer Anzahl von bis zu 180 Schülerinnen und Schülern: acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind. Sofern in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind, sollte die durchschnittliche Teilnehmeranzahl je Kurs mindestens zehn (bzw. acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Eine Zeitstunde wird an allgemein bildenden Schulen mit bis zu 20 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer im Schuljahr gefördert. An Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 40 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 30 €; dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Offenen Ganztage an allgemein bildenden Schulen teilnehmen. Zur gezielten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motori-</p>	<p>2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn (bei Schulen mit einer Anzahl von bis zu 180 Schülerinnen und Schülern: acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind. Sofern in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind, sollte die durchschnittliche Teilnehmeranzahl je Kurs mindestens zehn (bzw. acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Eine Zeitstunde wird an allgemeinbildenden Schulen mit bis zu 20 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer im Schuljahr gefördert. An Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 40 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 30 €; dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Offenen Ganztage an allgemeinbildenden Schulen teilnehmen. Zur gezielten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motori-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
---	---	---

<p>sche Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülerinnen oder Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5.000 €, Schulen mit bis zu 110 Schülerinnen oder Schülern eine Pauschale in Höhe von 8.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülerinnen oder Schülern eine Pauschale in Höhe von 12.000 € im Schuljahr. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für die Offenen Ganztagschulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und/oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülerinnen oder Schülern können höchstens 35.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülerinnen oder Schülern 45.000 €, Schulen mit mehr als 650 Schülerinnen oder Schülern 50.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag jeweils um 5.000 €.</p> <p>Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.</p>	<p>sche Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülerinnen oder Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5.000 €, Schulen mit bis zu 110 Schülerinnen oder Schülern eine Pauschale in Höhe von 8.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülerinnen oder Schülern eine Pauschale in Höhe von 12.000 € im Schuljahr. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für die Offenen Ganztagschulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und/oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülerinnen oder Schülern können höchstens 35.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülerinnen oder Schülern 45.000 €, Schulen mit mehr als 650 Schülerinnen oder Schülern 50.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag jeweils um 5.000 €.</p> <p>Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.</p> <p>Für die Koordination und Verbindung von Unterricht und schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einer pädagogischen Einheit erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden. Das gilt nicht für Ersatzschulen.</p>	<p>Klarstellung der Aufgabe Entsprechend der systematischen Anpassung nunmehr hier verortet.</p>
<p>3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe</p> <p>Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung für Grundschulen) in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen</p>	<p>3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe</p> <p>Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung für Grundschulen) in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen</p>	<p>Streichung entsprechend systematischer Anpassung.</p> <p>Streichung hier entsprechend systematischer Anpassung. Soweit die Ausführungen den Gegenstand der Förderung betreffen siehe Ziff. 3.1 und soweit mit der Förderung verbundenen Ziele benannt werden, wird auf Ziff. 1.2 Verwendungszweck</p>

<p>Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.</p>	<p>Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.</p>	<p>und Rechtsgrundlagen sowie auf die Präambel verwiesen.</p>
<p>3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe An allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses bzw. bei Ersatzschulen auf der Grundlage des Beschlusses eines vergleichbaren Gremiums oder der Entscheidung des Trägers der Ersatzschule Betreuungsangebote in der Primarstufe eingerichtet werden. Der Schulträger oder der mit der Durchführung des Betreuungsangebots beauftragte Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1 Satz 6) kann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.</p>	<p>3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe An allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses bzw. bei Ersatzschulen auf der Grundlage des Beschlusses eines vergleichbaren Gremiums oder der Entscheidung des Trägers der Ersatzschule Betreuungsangebote in der Primarstufe eingerichtet werden. Der Schulträger oder der mit der Durchführung des Betreuungsangebots beauftragte Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1 Satz 6) kann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.</p>	<p>Streichung erfolgt aufgrund systematischer Anpassung. Voraussetzungen für die Einrichtung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sind in der Ziff. 1.1.2 b) benannt.</p>
<p>3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe 3.2.1 Gegenstand der Förderung Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung, Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame</p>	<p>3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe 3.2.1 Gegenstand der Förderung Gefördert werden schulische Veranstaltungen in Schleswig-Holstein, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf</p>	<p>Streichung erfolgt aufgrund systematischer Anpassung. Ziff. 3.1 (neu) enthält den Gegenstand der Förderung im Rahmen der Betreuungsangebote in der Primarstufe.</p>

<p>oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht. Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.</p>	<p>Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung für Grundschulen) in einem festen zeitlichen Rahmen. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung, Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht. Veranstaltungen i.S. dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.</p>	
<p>3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn (bei Schulen mit einer Schülerzahl von bis zu 180 Schülerinnen und Schülern: acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind. Sofern in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind, sollte die durchschnittliche Teilnehmendenzahl je Kurs mindestens zehn (bzw. acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 15 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde im</p>	<p>3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn (bei Schulen mit einer Schülerzahl von bis zu 180 Schülerinnen und Schülern: acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind. Sofern in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind, sollte die durchschnittliche Teilnehmendenzahl je Kurs mindestens zehn (bzw. acht) Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 15 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde im</p>	Anpassung an neue Ziffernfolge

<p>Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern können höchstens 7.000 €, Schulen mit bis zu 400 Schülerinnen und Schülern 9.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern 11.000 € erhalten. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Schulteile in organisatorischen Verbindungen mit gebundenen Ganztagschulen können, sofern diese Schulteile die Voraussetzung der Genehmigung und Förderung als Offene Ganztagschule grundsätzlich erfüllen, zur Vermeidung unbilliger Härten die Fördersätze der Förderung gemäß Punkt 2 der Richtlinie erhalten.</p>	<p>Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern können höchstens 7.000 €, Schulen mit bis zu 400 Schülerinnen und Schülern 9.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern 11.000 € erhalten. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Schulteile in organisatorischen Verbindungen mit gebundenen Ganztagschulen können, sofern diese Schulteile die Voraussetzung der Genehmigung und Förderung als Offene Ganztagschule grundsätzlich erfüllen, zur Vermeidung unbilliger Härten die Fördersätze der Förderung gemäß Ziffer 2 der Richtlinie erhalten.</p>	
	<p>4 Förderung von rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. dieser Richtlinie</p>	<p>Ziffer 4 ist neu hinzugefügt und stellt die unterschiedlichen Modelle und deren Förderung für rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie dar.</p>
	<p>4.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>Im Schuljahr 2026/2027 werden, die die Verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über Grundschulen) in der ersten Jahrgangsstufe ergänzenden und im Schuljahr 2027/2028, die die Verlässliche Schulzeit in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe ergänzenden rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote in Schleswig-Holstein i.S. dieser Richtlinie gefördert.</p> <p>Die Angebote müssen einer zeitgemäßen und kindgerechten Gestaltung im Sinne dieser Richtlinie entsprechen. Dies ist anzunehmen, wenn eins der nachfolgend dargestellten Modelle zur Förderung erfüllt wird und sich dies aus dem erweiterten pädagogischen Konzept ergibt.</p>	

Die Schule erarbeitet ein erweitertes pädagogisches Konzept; dies kann auch durch Ergänzung des bestehenden pädagogischen Konzepts erfolgen. Das erweiterte pädagogische Konzept beschreibt, in welchem der nachfolgend genannten Modelle das Angebot durchgeführt wird. Das erweiterte pädagogische Konzept wird von der Schulkonferenz beschlossen und ist Teil des Schulprogramms. Wenn Ersatzschulen keine Schulkonferenz haben, dann ist der Beschluss eines vergleichbaren Gremiums oder die Entscheidung des Trägers der Ersatzschule maßgeblich. Das erweiterte pädagogische Konzept wird mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Betreuungsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1.1.1 c), abgestimmt.

Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem erweiterten pädagogischen Konzept schriftlich zu.

Der Träger i.S. der Ziff. 1.1.1 c, der das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot tatsächlich durchführt, erstellt ein Fortbildungskonzept für die pädagogisch tätigen Personen und setzt dieses um. Dieses Konzept sieht insbesondere die Fort- und Weiterbildung des pädagogisch tätigen Personals ohne pädagogische Qualifikation vor.

Rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie, die in den Ferien i.S. der Ferienverordnung Schleswig-Holstein angeboten werden, stellen ergänzende schulische Veranstaltungen dar und müssen den inhaltlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen. Die im erweiterten pädagogischen Konzept dargestellten Ausführungen zu den schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten gelten grundsätzlich auch in den Ferienzeiten, wobei für die Ferien angemessene Anpassungen im Rahmen der

	Ausgestaltung der Angebote möglich sind. Der zeitliche Umfang von acht Stunden an Werktagen darf insoweit nicht unterschritten werden.	
	Mit der Förderung der rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie soll eine signifikante Steigerung der Qualität der Angebote erreicht werden. Die Höhe der Förderung richtet sich somit danach, welches der sechs Modelle das Angebot mindestens erfüllt. Je qualitativ höherwertiger das vom Schulträger bzw. vom Träger i.S. Ziff. 1.1.1 c) durchgeführte Modell ist, desto höher fällt die zu gewährende Förderung i.S. dieser Richtlinie aus. Eine Übersicht der Modelle wird als Anlage beigefügt.	
	<p>4.1.1 Modell 1: In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Es wird mindestens ein Angebot pro Woche angeboten, dass als Sport- bzw. Bewegungsangebot der Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung dient.</p>	
	<p>4.1.2 Modell 2: In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Die Personalressource muss so berechnet sein, dass ein Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) von 10 % erfüllt wird. Eine Doppelbesetzung muss zusätzlich an 5 Stunden pro Woche vorgesehen sein. Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche zur Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. als Präventionsmaßnahme vorgesehen sein, davon mindestens ein Sport- bzw. Bewegungsangebot.</p>	

	<p>Es muss mindestens ein Angebot pro Woche aus dem Bereich Sprachförderung, basale Kompetenzen Mathematik oder Deutsch vorgesehen sein. Es muss pro Schulhalbjahr mindestens ein außerschulischer Lernort einbezogen werden.</p>	
	<p>4.1.3 Modell 3: In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Die Personalressource muss so berechnet sein, dass ein Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) von 50 % erfüllt wird. Eine Doppelbesetzung muss zusätzlich an 8 Stunden pro Woche vorgesehen sein. Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche zur Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. als Präventionsmaßnahme vorgesehen sein, davon mindestens ein Sport- bzw. Bewegungsangebot. Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche aus dem Bereich Sprachförderung, basale Kompetenzen Mathematik oder Deutsch vorgesehen sein. Es muss mindestens ein Angebot pro Woche aus dem Bereich MINT, BNE, LdE, Musik oder Kulturelle Bildung vorgesehen sein. Es muss pro Schulhalbjahr mindestens ein außerschulischer Lernort einbezogen werden.</p>	
	<p>4.1.4 Modell 4: In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. An zwei Zeitstunden pro Tag ist dies die zulässige Gruppengröße. Die Personalressource muss so berechnet sein, dass ein Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) von 50 % erfüllt wird. Eine Doppelbesetzung muss zusätzlich an 10 Stunden pro Woche vorgesehen sein.</p>	

	<p>Es müssen mindestens drei Angebote pro Woche zur Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. als Präventionsmaßnahme vorgesehen sein, davon mindestens ein Sport- bzw. Bewegungsangebot.</p> <p>Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche aus dem Bereich Sprachförderung, basale Kompetenzen Mathematik oder Deutsch vorgesehen sein.</p> <p>Es muss mindestens ein Angebot pro Woche aus dem Bereich MINT, BNE, LdE, Musik oder Kulturelle Bildung vorgesehen sein.</p> <p>Es muss pro Schulhalbjahr mindestens ein außerschulischer Lernort einbezogen werden.</p>	
	<p>4.1.5 Modell 5:</p> <p>In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. An zwei Zeitstunden pro Tag ist dies die zulässige Gruppengröße.</p> <p>Die Personalressource muss so berechnet sein, dass ein Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) von 70 % erfüllt wird.</p> <p>Eine Doppelbesetzung muss zusätzlich an 10 Stunden pro Woche vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen mindestens drei Angebote pro Woche zur Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. als Präventionsmaßnahme vorgesehen sein, davon mindestens ein Sport- bzw. Bewegungsangebot.</p> <p>Es müssen mindestens drei Angebote pro Woche aus dem Bereich Sprachförderung, basale Kompetenzen Mathematik oder Deutsch vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche aus dem Bereich MINT, BNE, LdE, Musik oder Kulturelle Bildung vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen pro Schulhalbjahr mindestens zwei außerschulische Lernorte einbezogen werden.</p>	
	<p>4.1.6 Modell 6:</p> <p>In der Regel sollte die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an der ergänzenden schulischen</p>	

	<p>Veranstaltung teilnehmen, 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. An zwei Zeitstunden pro Tag ist dies die zulässige Gruppengröße.</p> <p>Die Personalressource muss so berechnet sein, dass ein Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) von 100 % erfüllt wird.</p> <p>Eine Doppelbesetzung muss zusätzlich an 10 Stunden pro Woche vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen mindestens drei Angebote pro Woche zur Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung bzw. als Präventionsmaßnahme vorgesehen sein, davon mindestens ein Sport- bzw. Bewegungsangebot.</p> <p>Es müssen mindestens drei Angebote pro Woche aus dem Bereich Sprachförderung, basale Kompetenzen Mathematik oder Deutsch vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen mindestens zwei Angebote pro Woche aus dem Bereich MINT, BNE, LdE, Musik oder Kulturelle Bildung vorgesehen sein.</p> <p>Es müssen pro Schulhalbjahr mindestens zwei außerschulische Lernorte einbezogen werden.</p>	
	<p>4.2 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.</p> <p>Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren Anmeldezahlen der Schülerinnen und Schüler für die Angebote im Sinne der Ziff. 4 und das im Antrag benannte Modell, in welchem das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot durchgeführt wird.</p> <p>Für jedes Modell wird ein pauschaler Betrag pro teilnehmender Schülerin/pro teilnehmendem Schüler als Förderung festgesetzt (Pro-Kopf-Pauschale).</p> <p>Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der für das rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und</p>	

Betreuungsangebot verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler multipliziert mit dem Pauschalbetrag, der für das jeweilige Modell festgesetzt wurde.

Das rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebot i.S. dieser Richtlinie wird nach verbindlicher Anmeldung je Schülerin bzw. je Schüler im

- Modell 1 in Höhe von 864,10 EUR
- Modell 2 in Höhe von 1.115,04 EUR
- Modell 3 in Höhe von 1.379,51 EUR
- Modell 4 in Höhe von 2.377,83 EUR
- Modell 5 in Höhe von 2.477,66 EUR
- Modell 6 in Höhe von 2.627,40 EUR

pro Schuljahr gefördert.

Zur gezielten Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt.

Das rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebot wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung nach verbindlicher Anmeldung je Schülerin bzw. je Schüler in den

- Modell 1 in Höhe von 2.706,49 EUR
- Modell 2 in Höhe von 3.208,36 EUR
- Modell 3 in Höhe von 3.737,31 EUR
- Modell 4 in Höhe von 5.733,95 EUR
- Modell 5 in Höhe von 5.933,60 EUR
- Modell 6 in Höhe von 6.233,08 EUR

pro Schuljahr gefördert.

Dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der o. g. Schwerpunkte, die am schulischen rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebot i.S. dieser Richtlinie an allgemeinbildenden Schulen rechtsanspruchserfüllend teilnehmen.

Dabei darf die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an den Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung an der ergänzenden schulischen Veranstaltung teilnehmen, regelmäßig elf Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

Das rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebot wird an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung nach verbindlicher Anmeldung je Schülerin bzw. je Schüler in den

- Modell 1 in Höhe von 7.579,85 EUR
- Modell 2 in Höhe von 8.959,99 EUR
- Modell 3 in Höhe von 10.414,62 EUR
- Modell 4 in Höhe von 15.905,37 EUR
- Modell 5 in Höhe von 16.454,42 EUR
- Modell 6 in Höhe von 17.277,98 EUR

pro Schuljahr gefördert.

Dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, die am schulischen rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebot i. S. dieser Richtlinie an allgemeinbildenden Schulen rechtsanspruchserfüllend teilnehmen.

Dabei darf die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung an der ergänzenden schulischen

	<p>Veranstaltung teilnehmen, regelmäßig vier Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.</p> <p>Betreuungsangebote in der Primarstufe werden längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 als rechtsanspruchserfüllende Angebote i.S. dieser Richtlinie gefördert.</p> <p>Die Förderung im Modell 1 erfolgt längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028.</p> <p>Sofern kleine Schulstandorte ab dem Schuljahr 2028/2029 belegen können, dass es nicht möglich ist, den Fachkraftanteil i. S. der Ziffer 1.1.1 d) des Modells 2 zu erfüllen, können diese mit gesonderter Begründung eine Förderung in diesem Modell erhalten.</p> <p>Sofern kein oder ein für den Träger i.S. der Ziff. 1.1.1 c) kostenfreies Angebot mit außerschulischem Kooperationspartner zustande kommt, kann die gewährte Pro-Kopf-Pauschale anteilig zurückgefordert werden. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe je Jahrgangsstufe einer Schule. Die Zuwendung darf 75% der tatsächlichen für die Durchführung des rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebots nach Abzug der Elternbeiträge entstehenden Kosten nicht überschreiten. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.</p>	
<p>4 Zuwendungsempfänger Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Ganztags- bzw. Betreuungsangebots beauftragter Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1 Satz 6) in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und deren Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1 Satz 6), soweit diese geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen.</p>	<p>5 Zuwendungsempfänger Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Ganztags- bzw. Betreuungsangebots beauftragter Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1.1.1 c) in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und deren Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1.1.1 c), mit Sitz in Schleswig-Holstein soweit diese geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen.</p>	<p>Anpassung an neue Ziffernfolge</p> <p>Klarstellung</p>

<p>5 Zuwendungsvoraussetzungen 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 1 Satz 6, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge dürfen für die Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, für die die Schülerinnen und Schüler sich freiwillig und wahlweise angemeldet haben, und nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Die Landesförderung darf insgesamt 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.</p>	<p>5-6 Zuwendungsvoraussetzungen 6.1.1 Die Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. der Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 1.1.1 c, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge für schulische Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. der Ziffern 2 und 3 dürfen für die Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, für die die Schülerinnen und Schüler sich freiwillig und wahlweise angemeldet haben, und nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Zusätzliche Beiträge für das Mittagessen sowie für besondere Veranstaltungen, dürfen erhoben werden. Die Landesförderung darf insgesamt 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.</p> <p>6.1.2 Elternbeiträge dürfen für rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie durch den Schulträger in Höhe von bis zu 135 Euro pro Monat erhoben werden. Maßgeblich ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers zu den Angeboten i.S. der Ziff. 4. Die Elternbeiträge werden durchgehend für das gesamte Jahr erhoben. Zusätzliche Beiträge für das Mittagessen, für besondere Veranstaltungen sowie für Angebote, die über den zeitlichen Rahmen von acht Stunden an Werktagen hinausgehen, dürfen erhoben werden.</p> <p>Werden Elternbeiträge erhoben, sieht der Schulträger Regelungen vor, dass wenn mehrere mit Hauptwohnung</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p> <p>Aus Gründen der Klarstellung hier ergänzt.</p> <p>Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen wurden hier im Hinblick auf die Angebote nach Ziff. 4 aufgenommen.</p> <p>Entschließt sich der Schulträger dafür, dass Elternbeiträge erhoben</p>
--	--	--

in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. dieser Richtlinie gefördert werden, der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig, erlassen wird. Der Schulträger kann darüberhinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die berücksichtigen, dass Kinder derselben Familie, im gleichen Haushalt lebend, zeitgleich in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. der Ziff. 2 bzw. i.S. der Ziff. 3 gefördert werden.

Darüber hinaus sieht der Schulträger Regelungen vor, nach denen der Elternbeitrag für die Förderung in rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. der Richtlinie erlassen wird, soweit er den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zuzumuten ist. Lebt eine Schülerin bzw. ein Schüler mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.

Für die Festlegung der zumutbaren Belastung durch den Schulträger sind die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Die Regelungen des Schulträgers sehen vor, dass bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht bleiben. Der Schulträger regelt, dass, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, der Träger im Sinne der Ziff. 1.1.1 c den Elternbeitrag in voller Höhe übernimmt oder erlässt. Der Schulträger regelt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, der Träger im Sinne der Ziff. 1.1.1 c den Elternbeitrag in der Höhe übernimmt oder erlässt, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Des

werden sollen, so muss er Regelungen vorhalten, die eine sog. Geschwisterermäßigung sowie eine sog. Sozialstaffel vorsehen.

	<p>Weiteren sehen die Regelungen des Schulträgers vor, dass wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, Elternbeiträge nicht zuzumuten sind.</p> <p>Die Regelungen des Schulträgers bestimmen das Antragserfordernis, bei wem ein solcher Antrag gestellt werden kann und ob dieser auch rückwirkend gestellt werden kann.</p>	
<p>5.2 Für die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kommt der in § 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1 Satz 6 in Abstimmung mit der Schulleitung.</p>	<p>5. 6.2 Für die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kommt der in § 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1.1.1 c in Abstimmung mit der Schulleitung.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge
<p>5.3 Es muss gewährleistet werden, dass die Personen nach Ziffer 5.2 in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 1 Satz 6 gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren; insbesondere sind auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes des Bundes (insbesondere § 20 Abs. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes) zu beachten. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch</p>	<p>5. 6.3 Gemäß § 4 Abs. 11 SchulG verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept, das auch die ergänzenden schulischen Veranstaltungen im Rahmen der Ganztags- und Betreuungsangebote berücksichtigt. Es muss gewährleistet werden, dass die Personen nach Ziffer 6.2 in der Lage sind, die Angebote i.S. des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 1 Satz 6 gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu be-</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge Aufnahme als klarstellender Hinweis und um die Bedeutung desrKinderschutzes auch in schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu betonen.</p> <p>Hier Streichung aufgrund systematischer Anpassung, nunmehr am Ende der Ziff. 6.3 aufgeführt.</p>

<p>die Schulleitung erfolgt (§ 3 Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO). Weiterhin haben die Personen nach Ziffer 5.2 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu veranlassen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.</p>	<p>lehren; insbesondere sind auch die Vorgaben des Marnerschutzgesetzes des Bundes (insbesondere § 20 Abs. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes) zu beachten. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 3 Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO).</p> <p>Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Personen nach Ziffer 6.2 haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen danach die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu veranlassen. Der Träger i.S. der Ziff. 1.1.1 c definiert das Intervall der Wiedervorlage. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.</p> <p>Weiterhin sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 1.1.1 c) gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren; insbesondere sind auch die Vorgaben des Marnerschutzgesetzes des Bundes (insbesondere § 20 Abs. 8 bis 10 IfSG) zu beachten. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 3 Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO).</p>	<p>Zur stärkeren Prävention vor Kindeswohlgefährdung wird hier ein ausdrückliches Tätigkeitsverbot für einschlägig vorbestrafte Personen aufgenommen.</p> <p>Nunmehr ist auch im fortbestehenden Arbeitsverhältnis regelmäßig nachzuhalten, dass das eingesetzte Personal nicht straffällig wird. Hierbei obliegt es dem Träger, der das Angebot durchführt, das Intervall der Wiedervorlage zu definieren.</p>
<p>5.4 Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 5.2 Ganztags- und Betreuungsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1 Satz 6 zu schließen.</p> <p>Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im</p>	<p>5. 6.4 Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Ganztags- und Betreuungsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1.1.1 c) zu schließen.</p> <p>Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p>

<p>Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung mit deren Benehmen übertragen.</p>	<p>Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung mit deren Benehmen übertragen.</p>	
<p>5.5 Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen zu nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG zu schließen.</p>	<p>5. 6.5 Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen zu nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG zu schließen.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge
<p>5.6 Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.</p>	<p>5. 6.6 Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung. Soweit für rechtsanspruchserfüllende schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote nach Ziffer 4 der Richtlinie Entlastungswirkungen der EU oder sonstiger Dritter (ohne Elternbeiträge und Bundesförderung auf der Grundlage des GaFöGs) eingesetzt werden, sind diese anzugeben und entsprechend den Regelungen im Eckpunktepapier vom 20.09.2023 (s. Präambel) aufzuteilen. Doppelförderungen sind unzulässig.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p> <p>Ergänzung entsprechend der vereinbarten Regelungen im Eckpunktepapier vom 20.09.2023 zu den Entlastungswirkungen Dritter.</p>
<p>5.7 Mit dem Landeszuschuss hat der Träger nach Ziffer 1 Satz 6 die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sicherzustellen. Die grundsätzliche Verantwortung des Schulträgers nach § 6 und §§ 47 ff. SchulG bleibt unberührt.</p>	<p>5. 6.7 Mit dem Landeszuschuss hat der Träger nach Ziffer 1.1.1 c die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sicherzustellen. Die grundsätzliche Verantwortung des Schulträgers nach § 6 und §§ 47 ff. SchulG bleibt unberührt.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge
<p>5.8 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.</p>	<p>5. 6.8 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge

<p>Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen.</p> <p>Andere Träger nach Ziffer 1 Satz 6 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.</p>	<p>Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen.</p> <p>Andere Träger nach Ziffer 1.1.1 c sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.</p>	
<p>5.9 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.</p>	<p>5- 6.9 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge
<p>5.10 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>5- 6.10 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erstmalig werden zum 31.12.2028 die mit dieser Richtlinie geförderten Betriebskosten der rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie evaluiert. Auf Anforderung haben die Schulträger, die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p> <p>Hinweis auf Evaluation Betriebskostenförderung zum 31.12.2028 für rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebote</p>
<p>5.11 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikel 23 Landesverfassung sehen.</p>	<p>5- 6.11 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikel 23 Landesverfassung sehen.</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge
<p>5.12</p>	<p>5- 6.12</p>	Anpassung der neuen Ziffernfolge

<p>Die Gewährung der Zuwendungen ist abhängig von der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Gewährung der Zuwendungen ist abhängig von der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>6 Verfahren 6.1 Antragsverfahren Die in Ziffer 1 Satz 6 genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem in der Anlage 1 beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30. April für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und gegebenenfalls eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.</p>	<p>6-7 Verfahren 6-7.1 Antragsverfahren Die in Ziffer 1.1.1 c genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein unter Verwendung des hierfür zur Verfügung gestellten digitalen Vordrucks mit dem in der Anlage 1 beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30. April für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und gegebenenfalls eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p> <p>Anpassung, da beabsichtigt ist, bis zum Zeitraum der erstmaligen Antragstellung nach dieser Richtlinie (ab 01.01.2026) ein digitales Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>6.1.1. Vereinfachtes Antragsverfahren für etablierte Offene Ganztagschulen und Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe Für Offene Ganztagschulen und Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe, die bereits fortlaufend seit dem Schuljahr 2020/21 nach der Richtlinie gefördert werden und für die eine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde, kann auf Antrag eine pauschale Förderung beantragt werden. Diese wird aus dem Durchschnitt der bewilligten und nachgewiesenen Förderungen drei vorangegangener Schuljahre ermittelt. Die Antragstellung im vereinfachten Verfahren ist freiwillig.</p>	<p>6-7.1.1. Vereinfachtes Antragsverfahren für etablierte Offene Ganztagschulen und Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe mit schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten i.S. der Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinie Für Offene Ganztagschulen und Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe, die fortlaufend und mindestens seit dem Schuljahr 2022/23 nach der Richtlinie gefördert werden und für die eine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde, wird auf Antrag eine pauschale Förderung für die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. der Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinie bewilligt. Diese wird aus dem Durchschnitt der bewilligten und nachgewiesenen Förderungen drei vorangegangener Schuljahre ermittelt.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p> <p>Klarstellende Ergänzung, dass sich die Vorgaben für das vereinfachte Antragsverfahren i.S. der Ziff. 7.1.1 nur auf die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. der Ziffern 2 und 3 beziehen.</p> <p>Streichung, da das vereinfachte Antragsverfahren für etablierte schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. der Ziffern 2 und 3 aus</p>

	<p>Die Antragstellung im vereinfachten Verfahren ist freiwillig.</p> <p>Sind auf Grund einer Überprüfung des pädagogischen Konzepts entsprechend den Vorgaben zur regelmäßigen Überprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 SchulG (s. Ziffer 1.1.2 a) lit. c) oder nach Abschluss einer vertieften Prüfung Anpassungen erforderlich, die Auswirkungen auf die Durchführung und den Umfang des Ganztags- und Betreuungsangebotes und damit auf die Zuwendungshöhe haben, muss in begründeten Einzelfällen und unter Vorlage des mit Beschluss der Schulkonferenz geänderten Konzeptes eine Antragsstellung nach 7.1. erfolgen. Wenn Ersatzschulen keine Schulkonferenz haben, dann ist der Beschluss eines vergleichbaren Gremiums oder die Entscheidung des Trägers der Ersatzschule maßgeblich.</p>	<p>Gründen der Entbürokratisierung nunmehr der Regelfall ist.</p> <p>Das vereinfachte Antragsverfahren greift für etablierte schulische Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. der Ziffern 2 und 3 nicht, wenn es infolge der regelhaften Überprüfung des pädagogischen Konzepts im Rahmen der Überprüfung des Schulprogramms oder infolge einer vertieften Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahren, zu grundlegenden Änderungen bei der Durchführung und des Umfangs des Ganztagsangebotes kommt, die Auswirkungen auf die Zuwendungshöhe haben. Dann hat eine Antragstellung nach Ziff. 7.1 und Vorlage des erneuten pädagogischen Konzeptes zu erfolgen. Die Schulkonferenz, bei Ersatzschulen ggfls. vergleichbares Gremium, hat dem erneuten pädagogischem Konzept vorab zuzustimmen.</p>
	<p>7.1.2 Antragsverfahren für rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie i.S. der Ziffer 4 dieser Richtlinie</p> <p>Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist mindestens der Entwurf eines erweiterten pädagogischen Konzeptes für die rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie oder die Bestätigung, dass dieses aktuell erarbeitet wird, vorzulegen. Die finale und von der Schulkonferenz, bei Ersatzschulen ohne Schulkonferenz von einem vergleichbaren Gremium oder gemäß Entscheidung des Trägers der Ersatzschule, beschlossene Fassung des erweiterten pädagogischen Konzeptes muss</p>	<p>Ergänzung durch neuen Regelungsbestand zur Antragstellung für die Förderung der rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie i.S. der Ziffer 4 dieser Richtlinie.</p>

	spätestens nach Abschluss des Schuljahres mit dem Verwendungsnachweises zum 30.09. vorgelegt werden.	
<p>6.2 Bewilligungsverfahren Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an Dritte gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO.</p>	<p>6-7.2 Bewilligungsverfahren Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit i.V.m. der entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an Dritte gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge und redaktionelle Änderungen</p> <p>Das MBWFK setzt sich für ein bürokratiearmes und einfaches Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren ein und steht insoweit in Gesprächen mit dem FM.</p> <p>Die Verhandlungen im Gesamtprozess zur Entbürokratisierung zwischen Landesregierung und KLV dauern an, sodass sich in der Ziffer 7.2 des Richtlinienentwurfs noch Anpassungen ergeben können.</p>
<p>6.3 Auszahlung Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 1 Satz 6 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. Oktober und 15. März des laufenden Schuljahres.</p>	<p>6-7.3 Auszahlung Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 1.1.1 c einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. Oktober und 15. März des laufenden Schuljahres.</p>	<p>Anpassung der neuen Ziffernfolge</p>
<p>6.4 Verwendungsnachweisverfahren Die Zuwendungsempfänger weisen dem für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem in Anlage 2 beigefügten Excel-Vordruck sowie auf dem in der Anlage 3 beigefügten Sachberichtsformular nach. Dazu hat die Schulleitung entsprechende Angaben aufzubereiten. Gemäß Ziffer 11 der VV zu § 44 LHO werden darüber hinaus vertiefte Prüfungen durchgeführt.</p>	<p>6-7.4 Verwendungsnachweisverfahren Soweit sich aus Ziffer 7.2 nichts anderes ergibt, weisen die Zuwendungsempfänger dem für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel auf dem in Anlage 2 beigefügten Excel-Vordruck sowie auf dem in der Anlage 3 beigefügten Sachberichtsformular der gewährten Zuwendung mit den digital zur Verfügung gestellten Vordrucken nach. Hierzu gehört auch die Abgabe des digital bereit gestellten Sachberichts. Dazu hat</p>	<p>Anpassung an neue Ziffernfolge Klarstellung</p> <p>Anpassung, da beabsichtigt ist, bis zum erstmaligen Verwendungsnachweisverfahren (mit Ablauf des Schuljahre 2026/2027) ein digitales Verwendungsnachweisverfahren zur Verfügung zu stellen.</p>

	die Schulleitung, soweit erforderlich , entsprechende Aufgaben aufzubereiten. Gemäß Ziffer 11 der VV/VV-K zu § 44 LHO werden darüber hinaus vertiefte Prüfungen als Stichproben durchgeführt.	Klarstellung
<p>6.5 Teilnehmendenliste und Belege Für die einzelnen Ganztags- und Betreuungsangebote sind im Rahmen der Aufsichtspflicht die Anwesenheit und die Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu prüfen und zu dokumentieren. Der Dokumentation der Aufsichtspflicht wird Rechnung getragen, wenn Fehlzeiten und Angebots-/Kursausfälle anhand der Anmelde listen für die jeweils gewählten Angebote nachgewiesen werden. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege einschließlich der Anmelde- bzw. Teilnehmendenliste für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p> <p>Soweit im Rahmen der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nr. 1a i. V. m. § 99 Absatz 7c SGB VIII erforderlich, übermittelt der Träger nach Ziffer 1 Satz 6 der Schulleitung die Namen der am Ganztags- und Betreuungsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der Wochenstunden, die sie oder er in dem Angebot verbringt.</p>	<p>6. 7.5 Teilnehmendenliste und Belege Für die einzelnen Ganztags- und Betreuungsangebote sind im Rahmen der Aufsichtspflicht die Anwesenheit und die Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu prüfen und zu dokumentieren. Der Dokumentation der Aufsichtspflicht wird Rechnung getragen, wenn Fehlzeiten und Angebots-/Kursausfälle anhand der Anmelde listen für die jeweils gewählten Angebote nachgewiesen werden. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege einschließlich der Anmelde- bzw. Teilnehmendenliste für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p> <p>Soweit im Rahmen der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nr. 1a i. V. m. § 99 Absatz 7c SGB VIII erforderlich, übermittelt der Träger nach Ziffer 1.1.1 c der Schulleitung die Namen der am Ganztags- und Betreuungsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der Wochenstunden, die sie oder er in dem Angebot verbringt. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die für die rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebote i.S. dieser Richtlinie angemeldet sind.</p>	<p>Anpassung an neue Ziffernfolge</p> <p>Diese Ergänzung erfolgt klarstellend, da von den Berichtspflichten auch die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten im rechtsanspruchserfüllenden Umfang i.S. dieser Richtlinie erfasst wird.</p>
<p>6.6 Rückforderungen In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmendenstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Das gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers Einsparungen erzielt werden</p>	<p>6. 7.6 Rückforderungen In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmendenstunden oder die Anzahl der Wochenstunden, die die Schülerinnen und Schüler, die an rechtsanspruchserfüllenden Angeboten i.S. dieser Richtlinie tatsächlich teilnehmen, verringert, besteht für das Land</p>	<p>Anpassung an neue Ziffernfolge</p> <p>Entsprechend der Vorgabe aus dem Eckpunktepapier vom 20.09.2023, die bei den Betriebskosten auf tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze</p>

<p>und/oder die erforderliche Komplementärfinanzierung gem. Ziffer 5.1 nicht nachgewiesen wird.</p>	<p>Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Das gilt im Hinblick auf die Zuwendung für die Angebote nach Ziff. 2 und Ziff. 3 auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers Einsparungen erzielt werden und/oder die erforderliche Komplementärfinanzierung gem. Ziffer 6.1 nicht nachgewiesen wird.</p>	<p>abstellt, kann eine verringerte Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bei der gewährten Pro-Kopf-Pauschale zu einer entsprechenden Rückforderung führen. Aus Gründen der Klarheit wird Bezug auf die Ziffern 2 und 3 genommen.</p>
<p>7 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.</p>	<p>7 8 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.</p>	
<p>8 Nachhaltigkeit Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.</p> <p>Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis) Anlage 1: Antrag Anlage 2: Nachweis der Mittelverwendung Anlage 3: Sachbericht</p>	<p>8-9 Nachhaltigkeit Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.</p> <p>Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis) Anlage 1: Übersicht über die Modelle Anlage 2: Antrag Anlage 3: Nachweis der Mittelverwendung Anlage 4: Sachbericht</p>	<p>Hinweis: Nur Anlage 1 wird ist beigelegt, die übrigen Anlagen werden digital zur Verfügung gestellt. Das Verfahren wird derzeit erarbeitet.</p>